EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2008/0140(CNS)

13.2.2009

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
(KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Monica Frassoni

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt. Er basiert auf den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG und legt innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer von Diskriminierung sind, fest.

In dieser Stellungnahme werden lediglich einige Punkte präzisiert, ohne dass substanzielle Veränderungen an dem Vorschlag für eine Richtlinie vorgenommen werden. Allerdings vertritt die Verfasserin der Stellungnahme die Auffassung, dass Artikel 3 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags, der folgenden Wortlaut hat: „Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt", insofern problematisch ist, als er die Grenzen des Anwendungsbereichs der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und der nationalen Rechtsvorschriften nicht klar festlegt. Ferner ist der Begriff „reproduktive Rechte" unangemessen. Der federführende Ausschuss hat den Juristischen Dienst des Parlaments um eine Stellungnahme zu den beiden genannten Punkten gebeten. Die Stellungnahme ist noch in Arbeit. Die Verfasserin der Stellungnahme wird die Erörterung dieser Fragen im federführenden Ausschuss aufmerksam verfolgen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung ***sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport,*** gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste,

unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.	der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

Begründung

Es ist unzumutbar, im Voraus alle erforderlichen Baumaßnahmen vorzusehen. Insbesondere kann nicht abgewogen werden, welche Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten. Artikel 4 Absatz 1 schafft insoweit keine Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren ***tatsächlich*** geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen

Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.	Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form ***einschließlich des Internets*** bekannt gemacht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen	
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,	
– unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierung auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;	
– unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen;	
– unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit dieser Diskriminierung in Zusammenhang stehen.	

Begründung

Der Vorschlag der Kommission widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zu ergreifen, welche die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fördern. Daher müssen die Mitgliedstaaten darüber entscheiden, ob und inwieweit sie eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle bezeichnen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis spätestens …. und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten ***und die nationalen Gleichbehandlungsstellen*** der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.	1. Bis spätestens …. und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zu ergreifen, welche die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fördern. Einen Bericht haben daher nur die Mitgliedstaaten an die Kommission zu übersenden.

VERFAHREN

Titel	Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 23.9.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Monica Frassoni 22.9.2008
Prüfung im Ausschuss	20.1.2009
Datum der Annahme	12.2.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alin Lucian Antochi, Monica Frassoni, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Klaus-Heiner Lehne, Alain Lipietz, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Sharon Bowles, Brian Crowley, Jean-Paul Gauzès, Kurt Lechner, Georgios Papastamkos